

Satzung zur Benutzung des Waldstadions der Stadt Aalen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 14. Oktober 1999 folgende Satzung zur Benutzung des Waldstadions beschlossen:

§ 1 Widmung

- (1) Das Waldstadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions mit seinen Einrichtungen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2 Überlassung

- (1) Das Waldstadion darf erst benutzt werden, wenn eine Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht. Bei der Belegung werden dem VfR Aalen, insbesondere der 1. Fußballmannschaft, Prioritäten eingeräumt.
- (2) Zusätzliche Genehmigungen werden vom jeweiligen Veranstalter beantragt.
- (3) Benutzer/- innen und Besucher/- innen des Waldstadions unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Sportanlage wird in dem Jeweils bestehenden Zustand überlassen und gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Stadionwart geltend gemacht werden.
- (5) Über die Überlassung entscheidet das Schul-, Sport- und Kulturamt der Stadt Aalen. Im Einzelfall können besondere Auflagen dem Veranstalter erteilt werden.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln, Anweisungen der Stadtverwaltung und/ oder des Stadionwarts sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 4 Aufenthalt und Verhalten

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Waldstadions dürfen sich bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Jeder/ jede Besucher/-in hat sich so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Besucher/- innen haben den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Stadionwirts sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
- (4) Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr vorgesehenen Bereichen.
- (5) Zuschauer/- innen haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (6) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/- innen abweichend von den Absätzen 4 und 5 verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes anderer Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt- auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (7) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Alle Besucher/- innen sind beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen, Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Der Ordnungsdienst ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig mitgeführte Gegenstände sicherzustellen, Soweit die Gegenstände für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, werden diese- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung – zurückgegeben.
- (4) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Waldstadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites oder ein auf das Waldstadion bezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besucher/- innen des Waldstadions ist das Mitführen insbesondere folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet sind;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann wie zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle oder Kisten.
 - f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - g) leicht brennbare Flüssigkeiten , Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer;
 - h) mechanisch betriebenen Lärminstrumente;
 - i) das Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art.
- (2) Verboten ist weiterhin
- a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume), zu betreten; mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - c) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder Zuschauerbereiche zu werfen oder zu schütten;
 - d) Feuer zu machen, leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) Ohne Erlaubnis der Stadt und des Veranstalters Waren und zur Gewinnerzielung Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;

- g) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Waldstadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Video-Überwachung

Das Waldstadion kann bei Veranstaltungen mit Video-Kameras überwacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Waldstadions erfolgt auf eigene Gefahr, Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter, Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen. Die Stadt haftet nur für Personen oder Sachschäden , die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.
- (3) Die Stadt Aalen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

§ 9 Zuwiderhandlung

- (1) Personen, die gegen die Ordnung für das Waldstadion verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betretendes Waldstadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Waldstadion vom 01. September 1988 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.